

Gesellschaftsvertrag der kommunalen Energieversorgung
Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG
(FEE)

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Fulda-Eder Energie GmbH & Co. KG“

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Gudensberg.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden im Bereich der Energieversorgung und der Telekommunikation. Hierzu gehört namentlich der Erwerb und das Betreiben von Energieversorgungsnetzen, die sichere und wirtschaftliche Versorgung der Verbraucher mit Energie, die dezentrale Energieerzeugung im Bereich der erneuerbaren Energien sowie das Angebot von Leistungen im Bereich der Straßenbeleuchtung. Die Gesellschaft darf die Betriebsführung im Bereich der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung über- und Abrechnungsdienstleistungen vornehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der jeweils geltenden Vorgaben der hessischen Gemeindeordnung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich und förderlich sind.

- (3) Die Gesellschaft kann sich – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – bei der Verfolgung des Gesellschaftszweckes anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen – auch im Rahmen von Bürgerbeteiligungs- und Kommunalmodellen - beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (4) Im Hinblick auf die derzeit gültigen Regelungen der hessischen Gemeindeordnung (§ 121 Abs. 1a HGO) wird FEE derzeit auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie nur innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld sowie grundsätzlich nur durch das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften (Tochtergesellschaften) tätig. Dabei besteht Einvernehmen, dass die durchgerechnete Beteiligungsquote der Kommunen, etwa durch die Beteiligung von Bürgergenossenschaften, höchstens 50 % beträgt, es sei denn die von § 121 Abs. 1a HGO geforderte Beteiligung privater Dritter und Einwohner kann auch durch eine Markterkundung nicht erreicht werden. Diese Beschränkung gilt nur, solange und soweit die Vorschriften der HGO sie erfordern.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft nimmt ihren Geschäftsbetrieb mit ihrer Eintragung in das Handelsregister auf. Vor diesem Zeitpunkt dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags und endet am 31.12.2013.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in ortsüblicher Form, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 4

Gesellschafter

- (1) Das Festkapital (nominelles Eigenkapital) der Gesellschaft beträgt EURO 250.000 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Komplementärin ist die Fulda-Eder Energie Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Gudensberg. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Die Komplementärin ist an Kapital und Vermögen, am Jahresergebnis sowie am Liquidationsergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie hat kein Stimmrecht.
- (3) Kommanditisten sind:
- a) die Kommunen mit einem Festkapitalanteil von:

Festkapital EURO 250.000 / 100 * 60:

Name	Beteiligung am Festkapital	Rechnerischer Anteil
Edermünde	EURO 14.500	5,8 %
Gudensberg	EURO 21.750	8,7 %
Guxhagen	EURO 17.750	7,1 %
Körle	EURO 9.250	3,7 %
Malsfeld	EURO 11.250	4,5 %
Melsungen	EURO 33.250	13,3 %
Morschen	EURO 9.750	3,9 %
Niedenstein	EURO 15.500	6,2 %
Spangenberg	EURO 17.000	6,8 %

- b) die Städtischen Werke AG, Kassel (STW) mit einem Festkapitalanteil von:

Festkapital EURO 250.000 / 100 * 40:

Name	Beteiligung am Festkapital	Rechnerischer Anteil
STW	EURO 100.000	40,0 %

- (4) Die Gesellschafter, die am Festkapital beteiligt sind, sind am Vermögen, Jahresergebnis und Liquidationsergebnis nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital untereinander beteiligt. § 18 Abs. 5 und § 20 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (5) Die Festkapitalanteile sind erbracht. Sie sind fest. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- (6) Die Festkapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsumme ins Handelsregister einzutragen.

§ 5

Verfügung über Gesellschaftsanteile / Vorerwerbsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtswirksamen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung. Im Falle einer Verfügung zu Gunsten eines verbundenen Unternehmens gemäß §§ 15 ff. AktG gelten § 5 Abs. 2 bis 7 (Vorerwerbsrecht) nicht.
- (2) Für den Fall der Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, insbesondere seines Verkaufs sind die anderen Gesellschafter nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 zum Vorerwerb berechtigt.

- (3) Das Vorerwerbsrecht steht vorrangig den Kommunen im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile untereinander zu. Wenn das Vorerwerbsrecht im Fall einer beabsichtigten Veräußerung des Gesellschaftsanteils an einen kommunalen Gesellschafter ausgeübt wird, bleibt dieser im Umfang des Vorerwerbsrechts nach Satz 1 gemäß den Vorerwerbsregelungen zum Erwerb berechtigt. Soweit ein kommunaler Vorerwerbsberechtigter von seinem Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch macht, steht dieses den übrigen kommunalen Vorerwerbsberechtigten im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile untereinander zu. Macht kein kommunaler Vorerwerbsberechtigter von seinem anteiligen Vorerwerbsrecht Gebrauch und tritt keine außenstehende Kommune gemäß Abs. 4 Satz 6 ein, steht das Vorerwerbsrecht der STW zu.
- (4) Der Veräußerer hat seine Veräußerungsabsicht sowie den Inhalt eines etwa mit einem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Die Frist beginnt mit der letzten Zustellung der Mitteilung nach Satz 1. Mit Ausübung des Vorerwerbsrecht muss der Erwerber verbindlich erklären, ob und in welcher Höhe er die auf andere Gesellschafter anteilig entfallenden Anteile zu übernehmen bereit ist, so andere Gesellschafter vom Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch machen. Der Vorerwerb kommt nur zu Stande, wenn der gesamte Anteil des Veräußerers von den Vorerwerbsberechtigten übernommen wird. Die Gesellschafterversammlung kann im Falle einer Veräußerung eines kommunalen Kommanditanteils im Sinne des § 4 Abs. 3 a) bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der letzten Mitteilung nach Satz 1 eine außenstehende Kommune, deren Netzgebiet an das Versorgungsgebiet eines kommunalen Gesellschafters angrenzt, benennen, welcher ein Vorerwerbsrecht gewährt wird. Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten für die außenstehende Kommune entsprechend, d. h. die außenstehende Kommune muss ihr Vorerwerbsrecht durch schriftliche Erklärung nach Absatz 4 Satz 2 mit Ablauf von sechs Monaten nach der letzten Zustellung der Mitteilung an einen Gesellschafter nach Satz 1 ausüben.

- (5) Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorerwerbsrecht ausüben, ist der zu veräußernde feste Kapitalanteil entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital zu teilen. Nicht durch 50 teilbare Spitzenbeträge eines Kapitalanteils stehen demjenigen Vorerwerbsberechtigten zu, der sein Vorerwerbsrecht als erster ausgeübt hat.
- (6) Das dem Veräußerer zu bezahlende Entgelt beläuft sich im Fall der Veräußerung innerhalb der ersten zwanzig Geschäftsjahre nach Gründung der Gesellschaft auf 80 %, (in Worten: achtzig Prozent) danach auf 90 % (in Worten: neunzig Prozent) des nach § 19 ermittelten anteiligen Ertragswerts, höchstens auf den vereinbarten Kaufpreis.
- (7) Sobald der zur Veräußerung stehende Gesellschaftsanteil aufgrund des Vorerwerbsrechts an einen Vorerwerbsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 1 für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, die gemäß Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen.

§ 6

Auflösung der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
- (2) Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Gesellschaftern mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende kündigen. Hierdurch wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der Gesellschafter scheidet spätestens mit Ablauf des 31.12. des auf den Zugang seiner Kündigungserklärung folgenden übernächsten Jahres aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung nach Satz 1 kann erstmals zum Ablauf des zwanzigsten Geschäftsjahrs nach Gründung der Gesellschaft ausgesprochen werden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung benennt dem kündigenden Gesellschafter einen oder mehrere Erwerber, der bzw. die sich zuvor verpflichtet haben, dessen Gesellschaftsanteil zu einem Preis zu erwerben, der 80 % (in Worten: achtzig Prozent) der nach § 19 zu berechnenden Abfindung beträgt. Erwerber können die übrigen Gesellschafter – ausgenommen die Komplementärin - oder Dritte sein.
- (4) Der Kündigende ist verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den oder die Benannten entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung unverzüglich abzutreten. Mit der Abtretung scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus und der oder die Erwerber treten an dessen Stelle in die Gesellschaft ein.
- (5) Benennt die Gesellschafterversammlung dem Kündigenden keinen Erwerber und trifft sie keine anderweitige Bestimmung, so wächst der Anteil des Kündigenden im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach Abs. 2 S. 3 den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an. Der Kündigende erhält von der Gesellschaft eine Abfindung, die 80 % (in Worten: achtzig Prozent) des nach § 19 zu berechnenden Wertes beträgt.
- (6) Kündigt ein Gesellschafter nach Abs. 2, kann jeder weitere Gesellschafter innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung des Erstkündigenden gegenüber den übrigen Gesellschaftern unter ausdrücklichem Anschluss an die Erstkündigung ebenfalls die Gesellschaft mit Wirkung zum selben Zeitpunkt kündigen wie der Erstkündigende. Im Übrigen gelten Abs. 2 S. 2 und 3, Abs. 3 bis Abs. 5 entsprechend.

§ 7

Besondere Kündigungsrechte

- (1) Entscheidet sich eine Kommune gegen die Erteilung einer Konzession zur Verlegung und den Betrieb von Stromleitungen auf ihrem Gemeindegebiet an die Gesellschaft, so kann sie die Gesellschaft innerhalb von sechs Wochen ab der Entscheidung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende kündigen.

- (2) Jede Kommune ist außerdem berechtigt, die Gesellschaft innerhalb von 6 Wochen, nachdem die endgültige Einigung über die Erwerbskonditionen der Stromnetze in den Gebieten der kommunalen Gesellschafter erzielt und der (letzte) Kaufvertrag abgeschlossen wurde, zu kündigen. Die Kündigung hat mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende zu erfolgen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Kommune angesichts der Erwerbskonditionen nach Satz 1 damit rechnen kann, dass ihr Eigenkapitalanteil an der Gesellschaft bezogen auf die Netzsparte und einen Zeitraum von 20 Jahren mit durchschnittlich mindestens 3 % (in Worten: drei Prozent) vor Steuer verzinst wird. Die Gesellschaft wird den Kommunen umgehend nach Abschluss des letzten Kaufvertrags eine Berechnung zur Eigenkapitalverzinsung vorlegen.
- (3) Beschließen die Gesellschafter durch Mehrheitsbeschluss (§ 15 Abs. 7 und 8), einen Netzerwerb im Wege des Vorbehaltskaufs zu tätigen, kann eine Kommune, die bei der Beschlussfassung gegen den Vorbehaltskauf gestimmt hat, innerhalb von sechs Wochen ab der Beschlussfassung mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende die Kündigung der Gesellschaft erklären. Ein Vorbehaltskauf der Gesellschaft schließt das Kündigungsrecht nach Abs. 2 aus.
- (4) Kündigungen nach den Abs. 1 bis 3 führen nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters.
- (5) Scheidet eine Kommune nach den Abs. 1 bis 3 dieses Paragraphen aus der Gesellschaft aus, benennt die Gesellschafterversammlung ihr einen oder mehrere Erwerber, der bzw. die sich zuvor verpflichtet haben, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen. Wird kein Dritter benannt, wächst der Anteil den verbleibenden Kommunen im Verhältnis ihrer Beteiligung an. Die ausscheidende Kommune erhält bei einem Ausscheiden aufgrund einer nach Abs. 1 ausgesprochenen Kündigung ihre Einlage zuzüglich marktüblicher Zinsen in Höhe von derzeit 0,75 % (in Worten nullkommafünfundsiebzig Prozent) pro Jahr erstattet, bei einem Ausscheiden nach den Abs. 2 und 3 den anteiligen Ertragswert gemäß § 19.

§ 8

Schadensersatzverpflichtung, Ausschluss aus der Gesellschaft

- (1) Verstößt ein Gesellschafter durch Tun oder durch Unterlassen gegen seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft und ist der Gesellschaft infolge dieser Pflichtverletzung ein Schaden entstanden, so ist der Gesellschafter der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet.
- (2) Im Fall einer Pflichtverletzung kann die Gesellschaft den Gesellschafter abmahnen.
- (3) Die Gesellschaft kann einen Gesellschafter ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist insbesondere der Fall,
 - a) wenn der Gesellschafter eine wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt und trotz Abmahnung die Pflichtverletzung fortsetzt oder nicht beseitigt;
 - b) wenn die STW nicht mehr unmittelbar oder mittelbar kommunal beherrscht wird (vgl. § 17 AktG)Kein wichtiger Grund liegt vor, wenn es sich ausschließlich um eine Umstrukturierung im Rahmen verbundener Unternehmen (vgl. § 15 AktG) handelt. Die STW hat insoweit relevante Veränderungen in ihrem Gesellschafterbestand unverzüglich der Komplementärin schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss wird durch die Komplementärin erklärt. Mit Zugang der Ausschlusserklärung ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil unverzüglich an den in der Ausschlusserklärung benannten Erwerber abzutreten. § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Ist in der Ausschlusserklärung kein Erwerber benannt, wächst der Anteil des ausgeschlossenen Gesellschafters mit Zugang der Ausschlusserklärung bei ihm den anderen Gesellschaftern an. Die ausgeschlossene Kommune erhält von der Gesellschaft eine Abfindung in Höhe von 80 % (in Worten: achtzig Prozent) des Wertes nach § 19.

§ 9

Erhöhung der Einlage

- (1) Über den Gesamtbetrag aller festen Kapitalanteile nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 hinaus können die Gesellschafter im Rahmen des Absatzes 2 die Einforderung von weiteren Geldeinlagen beschließen.
- (2) Die nach Abs. 1 beschlossenen Einlagen werden von den Gesellschaftern als Bareinlagen gleichzeitig und nach dem Verhältnis der Kapitalanteile in einer Gesamthöhe (Festkapitalanteil nach § 4 Abs. 3) von bis zu maximal dem 29-fachen (in Worten: dem Neunundzwanzigfachen) ihrer jeweiligen Kapitalanteile nach § 4 Abs. 3 an die Gesellschaft geleistet. Zuzüglich zu den Festkapitalanteilen nach § 4 Abs. 1 und 3 können nach Abs. 1 also Einlagen in Höhe von bis zu EUR 7.250.000,- (in Worten: sieben Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro) beschlossen werden.
- (3) Daneben können die Gesellschafter durch mit qualifizierter Mehrheit nach § 15 Abs. 6 zu fassendem Beschluss zur Leistung weiterer Einlagen zugelassen werden.

§ 10

Gesellschafterkonten

- (1) Neben dem Kapitalkonto I wird für jeden Gesellschafter ein Kapitalkonto II sowie ein Kapitalkonto III geführt.
- (2) Auf den Kapitalkonten I werden die Anteile der jeweiligen Gesellschafter am Festkapital nach § 4 Abs. 3 verbucht. Auf den Kapitalkonten II werden die nicht zur Entnahme bestimmte Gewinnanteile, sonstige Rücklagen und Pflichteinlagen (§ 9 Abs. 1 und 2) verbucht werden. Auf den Kapitalkonten III werden Beträge aufgrund einer Beschlussfassung nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages verbucht.
- (3) Der Anteil des einzelnen Gesellschafters an einem etwaigen Verlust wird auf einem Verlustvortragkonto, das als Unterkonto zu den Kapitalkonten geführt wird, verbucht.

Verlustanteile eines Gesellschafters vermindern im Verhältnis der Gesellschafter untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten I.

- (4) Ferner wird für jeden Gesellschafter ein Verrechnungskonto als laufendes Konto geführt. Auf dem Verrechnungskonto werden Tätigkeitsvergütungen sowie die entnahmefähigen Gewinnanteile gutgeschrieben; Entnahmen werden davon belastet.
- (5) Die Konten sind mit Ausnahme der Kapitalkonten III und der Verrechnungskonten unverzinslich. Sowohl das Kapitalkonto III als auch das Verrechnungskonto werden nach der Staffelmethode im Soll mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p.a. und im Haben mit zwei (2) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p.a. verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum 31.12 auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben/belastet. Die Zinsen auf Gesellschafterkonten sind handelsrechtlich und im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand/Ertrag zu behandeln.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin nach Maßgabe dieses Vertrags berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für die Rechtsgeschäfte zwischen ihr und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns selbstständig, es sei denn, es liegen im Einzelfall Weisungen der Gesellschafterversammlung vor. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf die Komplementärin nicht ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen.
- (3) Die folgenden Handlungen bedürfen stets der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowohl in der Gesellschaft als auch in Tochtergesellschaften,
- b. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- c. die Abmahnung eines Gesellschafters,
- d. Rechtsgeschäfte mit den Gesellschaftern oder Organmitgliedern der Gesellschafter, soweit sie nicht unerheblich sind,
- e. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren,
- f. die Erteilung und der Widerruf von Vertretungsvollmachten,
- g. der Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten,
- h. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Komplementärin,
- i. Kooperationen mit Unternehmen, an denen die Gesellschafter nicht unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind,
- j. Übertragung von Aufgaben auf (andere) Beteiligungsunternehmen,
- k. Wahl des Abschlussprüfers,
- l. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Anteilen an Unternehmen und Gesellschaftsanteilen, insbesondere auch Einräumung von Unterbeteiligungen und ähnliche Verträge und
- m. soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen:
 - i. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Betrag der jeweiligen Maßnahme EURO 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) überschreitet,
 - ii. Vereinbarung und Änderung von Kreditlinien,
 - iii. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Bestellung von Sicherheiten, soweit das Gesamtrisiko aus der jeweiligen Maßnahme EURO 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) übersteigt,
- n. Abschluss von Verträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Versorgungsnetzen.

- (4) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (5) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a GmbHG zu.

§ 12

Vertretung durch Kommanditisten

Die Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, übt nicht die Komplementärin, sondern üben die Kommanditisten nach Maßgabe dieses Vertrages aus. Soweit deren Beschluss nicht selbst schon die Wahrnehmung des Gesellschafterrechts (Vertretungshandlung) enthält, kann dieses auf eine im Beschluss zu bestimmende Person übertragen werden.

§ 13

Vergütung der Komplementärin

- (1) Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Auslagen, die direkt oder indirekt für die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung entstehen oder mit ihr zusammenhängen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist monatlich nachträglich fällig. Soweit umsatzsteuerpflichtige Leistungen vorliegen, hat die Komplementärin der Gesellschaft monatlich eine Abrechnung zu erstellen, die den umsatzsteuerlichen Vorschriften genügt. Sie erhält ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis 10 % (in Worten: zehn Prozent) p.a. ihres zu Beginn des Geschäftsjahres ausgewiesenen und eingezahlten Stammkapitals als Haftungsvergütung.
- (2) Vergütungen an die Komplementärin gelten im Verhältnis zur Gesellschaft und zwischen den Gesellschaftern handelsrechtlich als Aufwand.

§ 14

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen. Sie kann zudem durch die Komplementärin einberufen werden, wenn dies aus ihrer Sicht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie ist unverzüglich durch die Komplementärin einzuberufen, wenn ein Kommanditist dies unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Geschäftsführung nicht mit Zustimmung aller Gesellschafter einen anderen Ort bestimmt. Das Recht zur Einberufung durch die Gesellschafter in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleibt unberührt.
- (2) Die Komplementärin nimmt an den Sitzungen teil, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, und hat alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss aus dem Kreis der Bürgermeister der kommunalen Gesellschafter stammen, der Stellvertreter dem Unternehmer-Gesellschafter angehören.
- (4) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufzunehmen ist, wird über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss unverzüglich eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und allen Geschäftsführern der Komplementärin zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind der Tag und die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses, die Stimmabgaben und das Ergebnis anzugeben.

§ 15

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Gesamtbetrags aller festen Kapitalanteile vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann eine neue Gesellschafterversammlung mit identischer Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist, falls hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Jede fünfzig Euro eines Kapitalanteils (§ 4 Abs. 3) gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht (§ 4 Abs. 2). Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als „Nein-Stimmen“.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (4) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter mit einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind oder schriftlich dem Beschlussvorschlag zustimmen. Die Stimmen sind gegenüber der Komplementärin abzugeben; die Gesellschafter sind an ihre Stimmabgabe gebunden.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse kommen nur zustande, wenn die Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen und die Mehrzahl der anwesenden kommunalen Gesellschafter (§ 4 Abs. 3 a)) für den Beschlussvorschlag votieren („doppelte Mehrheit“).

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine weitergehende Mehrheit vorsehen, kommt ein Beschluss nur zustande, wenn zugleich die Mehrzahl der kommunalen Gesellschafter für den Beschlussvorschlag votiert.

- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer 3/4-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen und der Mehrzahl der kommunalen Gesellschafter über:
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages; sieht der Gegenstand der Änderung selbst eine weitergehende Mehrheit vor, so gilt diese auch für die Änderung,
 - b. die Auflösung der Gesellschaft,
 - c. die Aufnahme neuer Gesellschafter, soweit es sich nicht um Gemeinden oder kommunale Vereinigungen handelt,
 - d. den Ausschluss eines Gesellschafters durch die Gesellschaft nach § 8 Abs. 3,
 - e. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - f. alle Handlungen nach § 11 Abs. 3 lit. a), b), i), j) und l) sowie alle Handlungen nach § 11 Abs. 3 lit. m), Unterpunkt ii bezüglich der Änderung von Kreditlinien über einem Wert von EURO 1.000.000,- (in Worten: ein Million Euro)
 - g. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss einer von § 17 Abs. 4 abweichenden Ergebnisverwendung,
 - h. Weisungen an die Komplementärin bezüglich Maßnahmen, die nach diesem Absatz eine 3/4-Mehrheit erfordern, Entlastung der Komplementärin,
 - i. Investitionsentscheidungen über EURO 100.000,- (in Worten: hunderttausend Euro) außerhalb des regulären Netzbetriebes,
 - j. Verabschiedung der Stellenplanung, soweit diese zu einer Erweiterung führt,
 - k. alle rechtswirksamen Maßnahmen und Handlungen außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall EURO 100.000,- (in Worten: hunderttausend Euro) übersteigt, beispielsweise Kooperationen, Abschluss und Kündigung von Verträgen, insb. im Hinblick auf den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen, die Übernahme von Haftungsverpflichtungen und das Führen von Prozessen.

- (7) Entscheidungen über eine Strategie zum Erwerb und zur Übertragung des Eigentums am Netz bzw. an den Netzen der allgemeinen Versorgung vom bisherigen Konzessionsnehmer erarbeiten die Gesellschafter gemeinsam und stimmen diese einvernehmlich ab. Die Entscheidung, ob der Netzerwerb nach § 11 Abs. 3 lit. n) zu den ausgehandelten Konditionen erfolgen soll, insbesondere in Bezug auf die Höhe des Kaufpreises und die übergelenden Erlösobergrenze, trifft die Gesellschafterversammlung vorbehaltlich Abs. 8 einstimmig.
- (8) Kann über den Netzerwerb zwischen den Gesellschaftern keine Einstimmigkeit hergestellt werden, kann die Gesellschafterversammlung den Netzerwerb mit der in Abs. 6 geforderten Mehrheit beschließen.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung. Die Frist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit und der Nichtigkeit beträgt zwei Jahre; die Anfechtungsfrist beträgt zwei Monate. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Niederschrift über den Gesellschafterbeschluss dem jeweiligen Gesellschafter zugegangen ist.
- (10) Gesellschafter sind in Angelegenheiten, die ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen, ihren Ausschluss sowie die Verpflichtung zur Abtretung ihres Geschäftsanteils betreffen, nicht stimmberechtigt.

§ 16

Wirtschaftsplan, Finanzplanung

Die Komplementärin stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor. Der

Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die jährlich aktualisiert und den kommunalen Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen, solange die für die kommunalen Gesellschafter zuständige Aufsichtsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- (2) Für die Prüfung der Betätigung der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschaft werden den für die örtliche und für die überörtliche Prüfung der jeweiligen Gemeinden zuständigen Behörden und Einrichtungen die Befugnisse nach §§ 53 f. HGrG eingeräumt. Diesen stehen Prüfungsrechte analog §§ 128 – 130 HGO zu.
- (3) Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang den Gesellschaftern vorzulegen.
- (4) Am Gewinn und Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile gemäß § 4 Abs. 3 teil. Die Gesellschafter können eine davon abweichende Gewinnverteilung vereinbaren. Sie sind – auch im Falle der Liquidation – nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 Abs. 1 HGB bleibt unberührt.
- (5) Sofern die Gesellschafter nicht mit der qualifizierten Mehrheit des § 15 Abs. 6 einen anderen Beschluss fassen, ist wie folgt zu buchen:

Verlustanteile sind auf die Verlustvortragskonten zu buchen. Gewinnanteile sind zunächst auf die Verlustvortragskonten zu buchen, bis diese ausgeglichen sind. Ein verbleibender Betrag ist, soweit er nach Maßgabe der Regelungen in § 18 Abs. 2

dieses Vertrages entnommen werden kann, dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, im Übrigen dem Kapitalkonto II.

- (6) Die Komplementärin hat zu gewährleisten, dass innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Vorlagen gemäß Abs. 3 an die Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung stattfindet, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschlossen wird.
- (7) Die Gesellschaft hat den Gesellschaftern auf deren Verlangen alle zur Erstellung eines Gesamtabschlusses der Gemeinden erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (8) Für die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Befugnisse der zuständigen Prüfungseinrichtungen zu berücksichtigen. Jedem kommunalen Gesellschafter wird eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Jahresabschlussprüfung übersandt.
- (9) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen – insbesondere Grunderwerbssteuern – hat der übertragende Gesellschafter diese zu übernehmen. Gleiches gilt auch für Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft und der unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter bezüglich der Zinsschrankenregelung (§ 4h EStG).

- (10) Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die unverzinsliche Gewährung eines Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Gesellschafter entfallende entnahmefähige Gewinnanteil den Darlehensbetrag übersteigt.
- (11) Im Fall des Be- und Entstehens von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen oder Zinsvorträgen findet die Berücksichtigung erst und nur insoweit für das Wirtschaftsjahr statt, in dem sich die Be- oder Entlastung tatsächlich auswirkt. Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages, soweit dieser nicht durch die Anwendung von § 8c KStG i. V. m. § 10a Abs. 10 GewStG entfallen würde. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle der Verringerung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.
- (12) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.

§ 18

Entnahmen

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Guthaben auf seinem Verrechnungskonto zu entnehmen, soweit nicht eine andere Regelung getroffen wurde.

- (2) Aus den nicht zum Verlustausgleich nach § 17 Absatz 5 dieses Vertrages verwendeten Gewinnanteilen der Gesellschafter kann zunächst ein Betrag in Höhe der mit dem Gewinnanteil verbundenen Steuern vom Einkommen der Gesellschafter zuzüglich Nebenabgaben und Ergänzungsabgaben entnommen werden. Es findet einheitlich der höchste Steuersatz (ggfls. zzgl. Solidaritätszuschlag) Anwendung. Außerdem kann aus den nicht zum Verlustausgleich nach § 17 Absatz 5 dieses Vertrages verwendeten Gewinnanteilen der Gesellschafter ein Betrag zur Deckung der mit der Finanzierung der Einlageverpflichtung nach § 4 Abs. 1 und 3 sowie nach § 9 Abs. 1 diese Vertrages verbundenen Zins- und Tilgungsbelastung entnommen werden, wobei einheitlich ein Satz von 3,00 % für Zins und Tilgung zugrunde gelegt wird. Insofern der nicht zum Verlustausgleich nach § 17 Absatz 5 dieses Vertrages verwendete Gewinnanteil eines Geschäftsjahres nicht ausreicht, um die vorgenannten Steuern sowie den Betrag für Zins und Tilgung zu entnehmen, so können die nicht entnommenen Beträge in Folgejahren entnommen werden, insoweit nach den Regelungen der Sätze 1 bis 3 eine positive Differenz verbleibt.
- (3) Der um die entnommenen Steuern und den Betrag für Zins und Tilgung verminderte Gewinnanteil des Gesellschafter nach Absatz 2 kann entnommen werden, wenn die Gesellschafterversammlung einen hierzu notwendigen Beschluss nach § 17 Abs. 5 S. 1 getroffen hat. Bei der Beschlussfassung nach § 17 Abs. 5 S. 1 werden aktuelle Entwicklungen am Kapitalmarkt und ein eventuelles Interesse der Gesellschafter, einen über den Satz von 3,00 % hinausgehenden Kapitaldienst zu leisten, berücksichtigt.
- (4) Durch Gesellschafterbeschluss können die Gesellschafter eine anderweitige Regelung beschließen.
- (5) Entnahmen von Kapitalkonto III sind dem Gesellschafter, der die jeweilige Einlage getätigt hat, gestattet. Er soll dabei die Finanzierungsinteressen der Gesellschaft berücksichtigen, insbesondere indem die Entnahme rechtzeitig angekündigt wird. Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich der Fristigkeit der Kapitalüberlassung, sollen

im Zusammenhang mit der Einlage geregelt werden. Umbuchungen nach § 2 Abs. 5 des Konsortialvertrages bleiben möglich.

§ 19

Übernahmewert; Abfindung

- (1) Das Entgelt für einen übernommenen oder sonst auf Grund der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages zu übertragenden Kommanditanteil (Abfindung) bemisst sich nach dem anteiligen Ertragswert. Der Ertragswert ist durch einen vom Erwerber, der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen zu ermitteln, die das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Wirtschaftsprüfern zur Anwendung empfiehlt (IDW S 1 in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters von der Wirtschaftsprüferkammer als Schiedsgutachter bestimmt. Der Schiedsgutachter ist ebenfalls an die Unternehmenswertermittlung nach Abs. 1 gebunden. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für alle Beteiligten verbindlich. Der Schiedsgutachter entscheidet nach den Grundsätzen der §§ 91 ff. ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist fällig sechs Monate nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft, die weiteren jeweils zwölf Monate später. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % (in Worten: zwei Prozent) über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p.a. zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

- (4) Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

§ 20

Beendigung, Liquidation

- (1) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese zu liquidieren.
- (2) Liquidator ist der Geschäftsführer der Komplementärin, sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.
- (3) Das nach Befriedigung der Gläubiger und nach Rückzahlung der auf Kapitalkonto III gebuchten Einlagen verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist unter den Kommanditisten nach dem Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zu verteilen.

§ 21

Vorbereitungs- und Gründungskosten

Die von den Gesellschaftern gemeinsam getragenen Kosten für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zur Vorbereitung und Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EURO 250.000 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

- (3) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.